



80/24 a, b

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
6.SEP.1971
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. August 1971

Nr. 4649

I.

Wegen der fortschreitenden Ueberbauung im östlichen Gemeindegebiet von Oensingen und des zunehmenden Strassenverkehrs, werden die Ausfahrten aus den Nebenwegen und den anstossenden Liegenschaften auf die Durchgangsstrasse zunehmend beschwerlicher. Im Strassenbauprogramm sind daher verschiedene bauliche Massnahmen zur Regelung der Zufahrtsverhältnisse vorgesehen, u.a. eine in Etappen zu realisierende Sanierung einer à Niveau-Kreuzung beim östlichen Dorfausgang. Bei der seinerzeitigen Auflage des allgemeinen Bauungsplanes der Gemeinde Oensingen, wurde die Durchgangsstrasse T 5 mit den Baulinien längs dieser Strasse von der Plangenehmigung ausgenommen. Es drängt sich daher auch in dieser Hinsicht eine planliche Sicherstellung auf. Aus diesen Gründen hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 21. Juni - 20. Juli 1971 bei der Gemeindeganzlei in Oensingen und beim Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn.

Innert der gesetzlichen Frist gingen elf Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Familie F. Nünlist-Fluri, Oltenstrasse 823, Oensingen
2. Loosli Hansueli, Römerstrasse 411, Oensingen
3. Baumgartner-von Arx Franz, Oltenstrasse 486, Oensingen
4. Häner Heinz, Wolfackerring 773, Oensingen
5. Zehnder-Berger Roman, Wolfackerweg 791, Oensingen
6. Berger Alfred, Wolfackerweg 533, Oensingen
7. Kamber Josef, Landmaschinen, Oensingen

8. Chevron Oil AG, Birmanngasse 8, Basel
9. Zaugg Ernst, mech. Werkstatt, Oltenstrasse 305, Oensingen
10. Berger Martin, Hauptstrasse 29, Oensingen
11. Nünlist Hektor, Landwirt, Oensingen

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein der Gemeindevertreter am 10. August 1971 die Einspracheverhandlungen in Oensingen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Eigentümer in dem durch den Plan betroffenen Gebiet der Gemeinde Oensingen oder sind am Strassenprojekt direkt interessiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Nünlist-Fluri Franz, Eigentümer von GB Oensingen Nr. 2644 und 2645

Herr Nünlist bemängelt, dass seine Grundstücke mit Wohnhaus Nr. 823 im Auflageplan nicht enthalten sind. Dieser zeichnerische Fehler wurde inzwischen behoben und der Auflageplan mit dem Grundbuchplan in Uebereinstimmung gebracht. Der Grundeigentümer erhebt Einsprache gegen die beabsichtigte Aufhebung der direkten Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse, mit der Begründung, dass für seine Liegenschaften keine andere Zufahrtsmöglichkeiten beständen.

Hiezu wird festgestellt, dass die bestehende Ein- und Ausfahrt erst dann aufgehoben wird, wenn eine rückwärtige Erschliessungsstrasse gebaut ist. Dies dürfte spätestens beim zeitlich noch unbestimmten Endausbau der à Niveau-Kreuzung an der Durchgangsstrasse der Fall sein. Es liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, wenn die zahlreichen, gefährlichen Einmündungen an der stark frequentierten Durchgangsstrasse I. Klasse nach und nach aufgehoben und die betreffenden Gebiete über Sammelstrassen rückwärtig

erschlossen werden. Es wird in der Zwischenzeit Sache von Staat und Gemeinde sein, solche rückwärtige Erschliessungsmöglichkeiten zu studieren und planlich sicherzustellen. Aus diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Loosli-Nünlist Rosemarie, vertreten durch ihren Ehegatten, Eigentümerin von GB Oensingen Nr. 1837

Die Einsprache wurde zurückgezogen, nachdem die Zusicherung abgegeben werden konnte, dass die Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse erst dann aufgehoben wird, wenn eine rückwärtige Erschliessungsmöglichkeit erstellt und benützt werden kann. Die Einsprache ist daher als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Baumgartner-von Arx Franz, Eigentümer von GB Oensingen Nr. 1933

Der Einsprache konnte in Bezug auf die Bodenmarkierungen und die Zusicherung betreffend die Beibehaltung der bestehenden Ein- und Ausfahrt analog der Einsprache Nr. 2 entsprochen werden; weshalb Herr Baumgartner dieselbe schriftlich zurückgezogen hat. Die Einsprache kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 4: Häner Heinz, Eigentümer von GB Oensingen Nr. 2118

Herr Häner kann sich mit der im Endausbau der Durchgangsstrasse (2. Bauetappe) notwendig werdenden Landabtretung für das geplante Trottoir nicht einverstanden erklären. Ferner bezweifelt er die richtige Lage der projektierten Kreuzung.

Der Einsprecher muss zu gegebener Zeit einen durchschnittlich 1.50 m breiten Landstreifen für das Trottoir abtreten, was als durchaus zumutbar bezeichnet werden darf. Der Standort der projektierten Kreuzung bildet das Resultat eingehender Studien verkehrstechnischer und ortsplanerischen Art; weshalb auf diesen Einwand nicht einzutreten ist. Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind auf das Landerwerbsverfahren zu verweisen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 5: Zehnder-Berger Roman, Eigentümer von
GB Oensingen Nr. 2643

Herr Zehnder bemängelt die Unvollständigkeit der aufgelegten Pläne, da seine Liegenschaft nicht eingezeichnet sei. Im übrigen gehe er mit dieser Strassenplanung nicht einig und sei auch nicht gewillt, Land für Strasse und Trottoir abzutreten. Die Auflagepläne wurden inzwischen auf Grund des Katasterplanes bereinigt. Die an der Ostseite des Grundstückes verlaufende Gemeindestrasse wurde auf eine Breite von 5 m reduziert, und die Baulinie von 6 m nimmt Rücksicht auf das Wohnhaus Nr. 791. Eine Landbeanspruchung erfolgt in der ersten Bauetappe nur durch die unwesentliche Verbreiterung und Anpassung der in die Durchgangsstrasse einmündenden Gemeindestrasse. Beim späteren Endausbau, dessen Zeitpunkt in weiter Ferne liegen dürfte, muss Herr Zehnder einen 2 m breiten Landstreifen für das projektierte Trottoir abtreten. Dem Wunsche um Verschiebung der gesamten Strassenanlage nach Süden oder Verlegung des Kreuzungsobjektes in östlicher Richtung, womit das Grundstück des Einsprechers verschont bliebe, kann, wie bereits bei Einsprache Nr. 4 erwähnt, nicht entsprochen werden. Die Entschädigungs- und Anpassungsfragen sind im besonders durchzuführenden Landerwerbsverfahren zu regeln, da diese nicht Gegenstand der vorliegenden Planaufgabe bilden. In Bezug auf die zeichnerischen Mängel des Auflageplanes ist der Einsprache entsprochen, in den übrigen Punkten ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: Berger Alfred, Eigentümer von GB Oensingen
Nr. 2017

Diese Einsprache wird hinfällig, weil das Grundstück von Herrn Berger vom vorliegenden Ausbauplan nicht berührt wird; es wird auf den rechtsgültigen Bebauungsplan II. Teil der Gemeinde Oensingen verwiesen. Die Einsprache ist daher als gegenstandslos abzuschreiben.

Einsprache Nr. 7: Kamber Josef, Landmaschinen, Eigentümer von
GB Oensingen Nr. 2196

Es wird Einsprache gegen den Endausbau (2. Bauetappe) der Durchgangsstrasse erhoben. In jenem Zeitpunkt würden die Ein- und Ausfahrten an der genannten Strasse verunmöglicht.

Hiezu ist folgendes festzuhalten:

Herr Kamber hat im Jahre 1962 ein Wohnhaus und eine Lagerhalle auf GB Oensingen Nr. 2196 erstellt und gleichzeitig eine direkte Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse errichtet, ohne im Besitze der hiefür erforderlichen Ausnahmegewilligung nach § 2 der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs zu sein. Auf Anfrage des Kantonalen Tiefbauamtes hat die Baukommission mit Schreiben vom 4.10.1962 mitgeteilt, dass die in Rede stehende Ein- und Ausfahrt ohne Wissen dieser Kommission errichtet worden sei. Eine Ueberprüfung dieser Angelegenheit hat denn auch ergeben, dass auf dem Situationsplan 1:500 vom 7.12.1961, welcher einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung bildet, die Erschliessung über den westseitigen Gemeindeweg vorgesehen war; zwischen Hauptstrasse und Baugrundstück waren sogar Sträucherwerk und Grünrabatten eingezeichnet. Aufgrund von Verhandlungen und nach Augenschein durch den Ausschuss der Kantonalen Verkehrskommission wurde Herrn Kamber nachträglich eine Ausnahmegewilligung für die widerrechtlich erstellte, direkte Ein- und Ausfahrt durch den Regierungsrat erteilt (RRB Nr. 2810 vom 17.5.1963). Diese Ausnahmegewilligung wurde nur provisorisch erteilt und es wird darin ausdrücklich festgehalten, dass im Zeitpunkt, wo diese Liegenschaft rückwärtig erschlossen werden kann, die Ausnahmegewilligung ohne Anerkennung irgendwelcher Entschädigungsansprüche zwangsläufig dahinfalle.

Nach vorliegendem Ausbauplan ist bereits in der ersten Bauetappe eine Verbreiterung und Anpassung der Einmündung des auf der Westseite von GB Nr. 2196 verlaufenden Gemeindeweges vorgesehen. Es wird also schon in jenem Zeitpunkt möglich sein, den Betrieb Kamber im Sinne des erwähnten Regierungsratsbeschlusses rückwärtig zu erschliessen. Beim späteren Endausbau wird eine geringfügige Landfläche für den Radfahrerstreifen benötigt, was eine unwesentliche Verschmälerung des Vorplatzes zur Folge haben wird.

Aus den genannten Erwägungen ist die Einsprache abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist. Die Entschädigungsforderungen werden in das spezielle Landerwerbsverfahren verwiesen.

Einsprache Nr. 8: Chevron Oil AG, Basel, Baurechtsberechtigte auf GB Oensingen Nr. 347

Die genannte Firma beanstandet, dass bereits in der ersten Bau- etappe bei der Tankstellenausfahrt eine Sicherheitslinie auf der Durchgangsstrasse vorgesehen sei, wodurch den Ortskunden die Rückfahrt ins Dorf nach den Tanken verunmöglicht werde.

Diesem Einwand kann entsprochen werden, indem die Sicherheitslinie im Bereiche der Ausfahrt auf eine Länge von 15 m zu unterbrechen und durch eine Leitlinie zu ersetzen ist. Der Auflageplan ist in diesem Sinne bereinigt worden. Mit Schreiben vom 13.8.1971 teilte die Chevron Oil AG mit, dass sie deshalb ihre Einsprache zurückziehe. Sie bringt jedoch den Vorbehalt an, dass beim Strassenausbau sämtliche Anpassungsarbeiten (Trennungsrabatte, Ein- und Ausfahrt) zu Lasten des Staates Solothurn gehen müssen. Letzteres Begehren muss abgewiesen werden, unter Hinweis auf Regierungsratsbeschluss Nr. 6519 vom 24.11.1961, mit welchem die Tankstellenanlage bewilligt und die hierfür erforderliche Vereinbarung mit dem Staat Solothurn genehmigt wurde. Es wird dabei auf Ziffer 2 der erwähnten Vereinbarung verweisen, welche lautet:

"Der Grundeigentümer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum von GB Oensingen Nr. 347, die vollständig in der Bauverbotszone liegende Anlage samt allem Zubehör (inkl. im Boden eingelassene Tanks) auf erstes Begehren des Strasseneigentümers auf eigene Kosten und ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche (Erwerbsausfall oder andere Inkonvenienzen) wieder abzubauen bzw. hinter die Baulinie zurückzunehmen, falls dies zum Zwecke einer Strassenverbreiterung oder zur Verbesserung der Verkehrsübersicht jemals notwendig werden sollte".

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit derselben nicht bereits entsprochen oder darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 9: Zaugg Ernst, Eigentümer von GB Oensingen Nr. 347

Es wird Einsprache erhoben gegen den vorgesehenen Ausbau der Durchgangsstrasse, durch welchen eine Landabtretung von seinem Grundstück erforderlich werde. Ferner gehe es nicht an, die

Baulinie alle 15 Jahre zu verschieben. Die auf seinem Grundstück stehende Tankstelle Chevron werde durch diesen Ausbau und insbesondere wegen der Einschränkungen der Ein- und Ausfahrt in ihrem Betrieb eingeschränkt und erleide dadurch einen Ertragsrückgang. Abschliessend stellt der Einsprecher noch fest, dass der unnötige Strassenausbau eine enorme Wertverminderung für den östlichen Teil seiner Liegenschaft zur Folge haben werde.

Hiezu wird festgestellt: Die erwähnte Landabtretung ist unbedeutend, handelt es sich doch nur um einige wenige Quadratmeter Land, welche für die Anpassung des Fussgängerstreifens, welcher heute schon hinter den Tanksäulen hindurchgeführt wird, benötigt werden. Wegen der Einwände betr. die Tankstelle und die dazugehörige Ein- und Ausfahrt wird auf die Erwägungen bei Einsprache Nr. 8 verwiesen. Die Bemerkung, der Staat ändere die Baulinie nach Belieben, muss mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden. Beim Bewilligungsverfahren für den Bau der Tankstelle wurde die Baulinie laut Situationsplan 1:100, genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 6519 vom 24.11.1961, auf 8 m von der Eigentumsgrenze festgelegt. Dieser Abstand gilt als gesetzliches Minimum für Ueberbauungen entlang einer Durchgangsstrasse I. Klasse. Im vorliegenden Falle wird nun die Baulinie auf einen Abstand von 6 m hinter der Eigentumsgrenze neu festgelegt, was sich, entgegen der Behauptungen des Einsprechers nicht nachteiliger, sondern vorteilhafter für den östlichen Grundstücksteil auswirkt. Die Frage, ob ein Ausbau der Kreuzung nötig oder unsinnig ist, muss den hiefür zuständigen Behörden zur Abklärung überlassen werden.

Der technisch richtige Ausbau einer à Niveau-Kreuzung ist erfahrungsgemäss geeignet, die Unfallgefahr durch klare Verkehrsführung zu reduzieren. Die Ausführung ist anzustreben je weiter sich die Bebauung ausdehnt und damit die Zahl der Ein- und Ausfahrten auf die Durchgangsstrasse grösser wird.

Aus all diesen Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Anpassungen und Entschädigungsfragen werden auf das Landerwerbsverfahren verwiesen.

Einsprache Nr. 10: Berger Martin, Eigentümer von GB Oensingen
Nr. 568

In der Begründung führt der Einsprecher aus, dass sein Grundstück eine Entwertung erleide, da nach dem Auflageplan in diesem Bereich keine direkten Ein- und Ausfahrten an der Durchgangsstrasse errichtet werden dürfen.

An der Einspracheverhandlung wurde Herrn Berger versichert, dass die Zu- und Wegfahrten für landwirtschaftliche Zwecke nach wie vor gewährleistet bleiben. Wird das Grundstück jedoch einmal überbaut, also zweckentfremdet, muss eine rückwärtige Erschliessung auf die vorgesehene Kreuzung hin erstellt werden. Es wäre wünschenswert, wenn die Gemeinde eine solche rückwärtige Erschliessung unter gleichzeitiger Vornahme einer Landumlegung, zu welcher der Einsprecher Hand bieten würde, studieren liesse und planlich sicherstellen würde. Da Herr Berger sich zu einem Rückzug der Einsprache nicht entschliessen kann, ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 11: Nünlist Hektor, Landwirt, Eigentümer von
GB Oensingen Nr. 569

Der Einsprecher stellt fest, er sei mit dem Staat betreffend früheren Landabtretungen nicht immer der gleichen Auffassung gewesen, und könne sich daher mit dem vorgesehenen Ausbau und der Linienführung der geplanten Kreuzung keinesfalls einverstanden erklären.

Anlässlich der Einspracheverhandlungen hat Herr Nünlist auf eine Projekterläuterung verzichtet und jede Verhandlungsmöglichkeit konsequent abgelehnt. Da aus mehrfach dargelegten Gründen am vorliegenden Projekt festgehalten werden muss, und absolut keine stichhaltige Begründung vorliegt, ist die Einsprache abzuweisen. Die Entschädigungsfragen werden in das Landerwerbsverfahren verwiesen.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen das Projekt sind keine technischen Einwendungen zu erheben.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen und um die Eingriffe ins Privateigentum möglichst klein zu halten wurde Wert darauf gelegt, das Vorhaben in zwei Etappen auszuführen, entsprechend den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen.

Es wird

beschlossen:

1. Die vom Kantonalen Tiefbauamt Solothurn erstellten und aufgrund der Einspracheverhandlungen bereinigten und ergänzten Strassen- und Baulinienpläne "Durchgangsstrasse T 5, Ausbau Kreuzung Ost, erste Bauetappe und Endausbau" in der Gemeinde Oensingen, werden genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
Nr. 2 Loosli-Nünlist Rosmarie
Nr. 3 Baumgartner-von Arx Franz
wird Kenntnis genommen
3. Die Einsprache
Nr. 6 Berger Alfred
wird als gegenstandslos abgeschrieben
4. Die übrigen Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Wenn für den Fall eines teilweisen oder gesamten Ausbaues der Kreuzung, der Rad- und Fussgängerstreifen sowie der Nebenstrasseneinmündungen mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kant. Tiefbauamt (5) mit je 2 Plänen

Kant. Planungsstelle (2) mit 1 Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 4702 Oensingen, mit 1 Plan

Baukommission Oensingen

Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN

Präs. der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Special Agent in Charge
U.S. Bureau of Investigation
Washington, D.C.

MEMORANDUM

TO: SAC, [City]
FROM: [Name]
SUBJECT: [Subject]

[Faint, mostly illegible typed text follows, consisting of several paragraphs of a memorandum report.]

[Faint, mostly illegible typed text at the bottom of the page, possibly including a signature block or distribution list.]